

Open-Source-Software

Aktuelle Fragen

Open-Source-Lizenzen

Schutz, Haftung und Rechtsdurchsetzung

Bindung an die Rsp und OGH-Gesetz

Wichtiger Dienst am Fair Trial

Entgeltliche Gutscheine

Befristung der Gültigkeitsdauer

Recht smart

Bereitstellen digitaler Inhalte

UTP-RL der Lebensmittelbranche

Schutz Davids gegen Goliath

Say on Pay

Und Zuständigkeit im Aufsichtsrat

Rechtsberatung

Durch Gewerbetreibende

Mobbing

Am Arbeitsplatz – aber nicht nur

Zur Verlängerung der Berufungsfrist in Ausnahmefällen

In zivilrechtlichen Großverfahren¹⁾ könnte es einmal geschehen,²⁾ dass Klags- oder

Beklagtenseite die erstinstanzliche Entscheidung überprüfen lassen wollen oder müssen. Dann steht ihnen dafür aber nur eine vierwöchige Berufungsfrist offen.

BENEDIKT WALLNER

1. § 464 Abs 1 ZPO lautet: „Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen, sie kann nicht verlängert werden.“ Bis 1983 galt sogar nur eine vierzehntägige Frist.³⁾ Acht Jahrzehnte lang kam der Zivilprozess mit nur zwei Wochen Rechtsmittelfrist aus; zuletzt freilich mehr schlecht als recht. Der Grundgedanke einer Verdoppelung von zwei auf vier Wochen – mit hin einer nicht bloß geringfügigen Verlängerung – war 1983, dass eben alles komplexer wird, so auch Zivilverfahren.

Forensische Erfahrung etwa ab dem WEB-Verfahren 2005,⁴⁾ dem größten Zivilprozess Europas,⁵⁾ zeigt inzwischen, dass Umfang und Komplexität mancher heutzutage anhängigen Verfahren sogar 1983 noch schier unvorstellbar waren. Brauchen wir daher neuerlich eine Verdoppelung der Rechtsmittelfrist? Damit einhergehen würde eine allgemeine Verzögerung von zumindest acht Wochen, während doch auch Zivilsachen innerhalb einer *angemessenen* Frist entschieden sein müssen.⁶⁾ Diese *angemessene* Frist hat eben zwei Seiten. Sie muss lang genug sein, um dem Rechtsmittelwerber eine *wirksame* Beschwerde zu ermöglichen;⁷⁾ gleichzeitig darf kein Rechtssuchender, auch nicht der Rechtsmittelgegner im kontradiktorischen Verfahren, unangemessen lange auf seine Erledigung warten müssen.

Als Parzmayr 2015 Großverfahren als Herausforderung für die Praxis untersuchte,⁸⁾ erkannte er die Verfahrensbeendigung innerhalb möglichst kurzer Zeit als nur eine unter mehreren Anforderungen der Prozessökonomie. Auch die Materialien⁹⁾ zum geltenden § 464 ZPO meinten, dass bei Abwägung aller Argumente das Bedürfnis nach einer *ausreichenden* Frist zur Ausarbeitung eines Rechtsmittels überwiegt, demgegenüber falle die Verzögerung der endgültigen Erledigung nicht so sehr ins Gewicht. Weiterhin hat Österreich im europäischen Vergleich relativ kurze Erledigungsfristen.¹⁰⁾

2. Durch technische Möglichkeiten der Recherche, Textverarbeitung und -erkennung lässt sich heute der handwerkliche, wenngleich nicht der gedankliche Aufwand der Rechtsmittelwerber gegenüber 1983 rationalisieren. Da machen selbst Sammelklagen mit tausenden Anspruchsinhabern keine Ausnahme, kennzeichnen sie doch gerade der im Wesentlichen gleichartige Anspruchsgrund und die im Wesentlichen gleichen Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur.¹¹⁾

Dennoch verbleiben Ausnahmefälle: Wenn einmal das ErstG selbst deutlich länger als vier Wochen oder sogar Monate benötigt (also nicht nur: aufwendet), um den komplexen Sachverhalt belastbar fest-

zustellen, wäre eine starre Vier-Wochen-Frist für den Berufungswerber kaum mehr *angemessen*.¹²⁾ Wenn die Feststellungen samt Protokollen tausend(e) Seiten umfassen, wollen die gelesenen, verstanden, überprüft und widerlegt werden, da hilft selbst Maschinenintelligenz nur begrenzt. Die Materialien zur ZVN 1983 sprachen sich zwar noch dagegen aus, dem Gericht eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist im Einzelfall zu ermöglichen, ua mit der Begründung, dies würde mangels präziser Determinierbarkeit der *Schwierigkeit einer Sache* dazu führen, dass solche Anträge immer bewilligt oder immer abgewiesen würden. Dann aber, am 16. 3. 2000, erkannte der VfGH zu G 151/99 ua die Verfassungswidrigkeit der – auch in Extremfällen nicht verlängerbaren – vierwöchigen Rechtsmittelfrist im Strafverfahren. Mit der so erforderlich gewordenen Neuregelung des § 285 Abs 2 StPO hat der Gesetzgeber für bestimmte Ausnahmefälle ein Abgehen von der sonst – also im Regelfall – geltenden Vier-Wochen-Frist ermöglicht. Seither wissen wir, dass eine Definition *bestimmter Ausnahmefälle* im Strafverfahren möglich ist; warum nicht auch im Zivilverfahren?

RA Dr. Benedikt Wallner ist Partner der Wallner Jorthan Rechtsanwalts GmbH.

- 1) Zum Begriff näher *Just/Klauser/Parzmayr*, Großverfahren am Handelsgericht Wien – einige praktische Gedanken, in *S. Bydliński/Wittmann-Tiwald* (Hrsg), 300 Jahre staatliche Handelsgerichtsbarkeit (2018) 73 (76).
- 2) Weil vieles verglichen wird, fehlen noch weitgehend Erfahrungswerte; das AMIS-Urteil kam 2010 noch mit vergleichsweise schlanken 184 Seiten aus, ganz überwiegend Feststellungen; vgl www.wien-recht.at/amis-pleite (zuletzt abgerufen am 3. 9. 2019).
- 3) Art IV Z 78 ZVN 1983 BGBl 1983/135.
- 4) Damals forderten Beklagtenvertreter, das Gericht solle Rechtsmittelfristen angemessen erstrecken können; vgl *Knötzl*, Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand? *AnwBl* 2006, 82.
- 5) Laut Senatsmitglied *Schmidbauer*, www.internet4jurists.at/digital/web.htm (abgerufen am 3. 9. 2019).
- 6) Art 6 Abs 1 EMRK.
- 7) Vgl Art 13 EMRK und, wenn durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht nach Art 47 GRCh, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
- 8) *Parzmayr*, Großverfahren – Herausforderung für die Praxis, *ÖJZ* 2015/133 (1013).
- 9) AB 1337 BlgNR 15. GP 17.
- 10) Erledigungszeit in Zivilverfahren erster Instanz 133 Tage vs Europadurchschnitt 233 Tage; vgl *ÖRAK*, Wahrnehmungsbericht 2017/18; *ÖRAK*, Fieberkurve des Rechtsstaates (2018) 4.8.3. Effektivität Zivilverfahren.
- 11) 4 Ob 116/05 w ecolex 2005/359 (*Klauser*) = ÖBA 2005, 802 (*Madl*).
- 12) *Jahoda*, Zu § 270 StPO, *AnwBl* 1990, 667, hat richtig bemerkt, dass die Rechtsmittelfrist mit jener Frist in Einklang gebracht werden sollte, die der Richter zur Ausfertigung des Urteils benötigt hat.

3. Ausschlaggebend für den VfGH war allerdings Art 6 Abs 3 EMRK, der ja nur für das Strafverfahren gilt. Dennoch droht im Falle der Anfechtung des § 464 Abs 1 ZPO wieder dessen Aufhebung analog zu G 151/99 ua: Den Sitz der Verfassungswidrigkeit erachtet der VfGH nämlich in der *uneingeschränkten* Maßgeblichkeit der vierwöchigen Frist auch in Extremfällen.¹³⁾ Hier wie dort ist aber offenkundig, dass eine vierwöchige Frist zur Ausführung eines Rechtsmittels in Extremfällen zu einer Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten führen kann.¹⁴⁾ Gegen die Ausnahmslosigkeit der Regelung spricht hier wie dort die Notwendigkeit der Beurteilung von (an sich ausreichenden) Rechtsmittelfristen unter Bedachtnahme auf den Einzelfall, wenn es sich dabei einmal um einen Extremfall handelt, was auch keineswegs zur „Beliebigkeit“ von Rechtsmittelfristen führen muss; es liegt vielmehr am Gesetzgeber, dieser Gefahr durch eine entsprechende Ausgestaltung der Regelung zu begegnen.¹⁵⁾ Es ist auch kein sachlicher Grund für den Gesetzgeber ersichtlich, dem geschilderten Erfordernis zwar in der StPO Rechnung getragen zu haben, nicht aber in der ZPO: Dass ihn Art 6 Abs 3 lit b EMRK nur in Strafsachen dazu verpflichtet, ändert ja nichts an der Gleichartigkeit der Sachlagen.¹⁶⁾ Schließlich hat der VfGH iZm dem rechtsstaatlichen Prinzip bereits mehrfach das Postulat der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes betont.¹⁷⁾ Aus diesem Prinzip ergibt sich auch, dass der Zugang zu der jeweiligen Rechtsschutzeinrichtung nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf.¹⁸⁾ *Kodek* empfahl daher schon 2006 die Einführung einer Möglichkeit der Verlängerung von Rechtsmittelfristen in besonders umfangreichen Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen.¹⁹⁾ Trotz Aufnahme in das Regierungsprogramm²⁰⁾ bleibt der Gesetzgeber dies bis heute schuldig.

4. Der Rechtsmittelwerber oder sein Vertreter, der ohnehin wochenlang nach Schluss der Verhandlung auf die Urteilsausfertigung warten muss, tat sich noch leichter, als Urteile sogleich mündlich verkündet wurden, worin das Gesetz den Regelfall²¹⁾ erblickt. Dann ist das Rechtsmittel zunächst binnen 14 Tagen *anzumelden*.²²⁾ Gerade in komplexen Fällen könnte sich dann die Kanzleiorganisation während der Zeit, die das Urteil zu seiner Ausfertigung braucht, auf den Beginn der vierwöchigen Berufungsfrist einstellen und sich schon einmal darauf vorbereiten, sie dann auch optimal zu nutzen. Aber gerade „wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der Verhandlung gefällt werden kann“, also just für komplexe Fälle, gilt doch die Ausnahmeregelung des § 415 ZPO, wonach das Urteil „binnen 4 Wochen“ (praktisch sanktionslos)²³⁾ ausfertigt und danach zugestellt werden muss, was, sei es aufgrund mangelnder Rechtstreue der Zivilgerichte oder aufgrund zunehmender Komplexität der Verfahren, längst zum Regelfall geworden ist. Sogar den Tenor, mithin, ob konkret ein Rechtsmittel binnen vier Wochen zu erstatten sein wird oder nicht, erfährt der Rechtsmittelwerber bislang erst mit Zustellung. Der Gesetzgeber gesteht zwar dem Gericht, wenn es einmal nicht anders kann, eine Fristverlängerung von „vier Wochen“ (oder auch mehr) zu, aber für den Rechtsmittelwerber hat es ausnahmslos bei seiner starren und

unverlängerbaren Frist zu bleiben. Wie hier nicht der Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatlichkeitsprinzip verletzt wären, ist schwer zu erkennen. Es tritt zudem das Paradox ein, dass in nichtkomplexen Fällen, in denen das Urteil verkündet werden kann, 14 Tage Anmeldefrist plus vier Wochen (oder mehr) Ausfertigungsfrist plus vier Wochen Berufungsfrist offenstehen, aber in von § 415 ZPO definierten, komplexen Fällen nur eine insgesamt vierwöchige Frist.²⁴⁾

5. Deutsche Berufungswerber haben es bei weitem angenehmer, selbst wenn § 128 ZPO und § 224 dZPO gleichermaßen nicht verlängerbare *Notfristen*, zu denen die Berufungsfrist zählt, anordnen:

Zunächst kennt die dZPO das Institut des Verkünd(ig)ungstermins,²⁵⁾ der in umfangreichen oder schwierigen Fällen auch weit länger als drei Wochen nach dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, liegen kann. Der Verkündungstermin wird zumeist sogar bereits am Ende der mündlichen Verhandlung direkt terminiert und ins Protokoll aufgenommen oder aber kurz danach mitgeteilt. Ob so ein Extra-Termin vor dem Erfordernis der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis de lege ferenda auch für uns opportun wäre, muss zwar dahingestellt bleiben. Aber deutsche Berufungswerber wissen immerhin, wann das Urteil verkündet wird und dass sie kurz danach mit dem Beginn des Laufs der Berufungsfrist rechnen können. Demgegenüber

13) VfGH 16. 3. 2000, G 151/99 ua, 3.3. – dies *unbeschadet* der stRsp zu *Härtefällen*, wonach der Gesetzgeber im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen, von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen, auf den Regelfall abstellen und dabei auch in Kauf nehmen darf, dass die Regelung zu Härtefällen führt, sofern es sich um atypische, nur ausnahmsweise auftretende Fälle handelt. Das Ausmaß der hinzunehmenden ungleichen Auswirkungen, also die Abgrenzung Regelfälle – Härtefälle, hängt insb davon ab, ob eine differenzierende Lösung ohne erhebliche Schwierigkeiten vollziehbar ist und welches Gewicht die unterschiedlichen Rechtsfolgen haben (VfGH G 98/94 VfSlg 13.890).

14) VfGH 16. 3. 2000 G151/99 ua, 3.2.2.

15) VfGH 16. 3. 2000 G151/99 ua, 3.2.4.

16) Art 6 Abs 1 EMRK fordert zwar nicht die Einrichtung eines Instanzenzugs. Entscheidet sich ein Staat allerdings dazu, ein Gerichtssystem mit mehreren Instanzen einzurichten, hat er sicherzustellen, dass die in Art 6 Abs 1 EMRK niedergelegten Garantien unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verfahrens und der Stellung der übergeordneten Gerichte auch in den anderen Instanzen gewährleistet sind (VfGH 14. 3. 2017, G 249/2016 ua, 2.2.1. mwN).

17) VfGH G 237/03 ua VfSlg 17.340/2004; VfGH E 58/2015 VfSlg 19.969/2015.

18) VfGH 14. 3. 2017, G 249/2016 ua, 2.5.1.; VfGH 13. 12. 2016, G 248/2016.

19) *Kodek*, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO, AnwBl 2006, 72. Ebenso *Just/Klauser/Parzmayr* in *S. Bydlinki/Wittmann-Tiwald* 92.

20) Regierungsprogramm 2017–2022, 46.

21) § 414 ZPO.

22) § 461 Abs 2 ZPO.

23) Abgesehen von disziplinarischen Konsequenzen ist auch schwer vorstellbar, wie so eine Sanktion machbar wäre – mit einem neuen Richter wäre den Parteien ebenso wenig geholfen wie mit einer Nichtigkeitsanktion.

24) Der, wenn das Protokoll auch erst gemeinsam mit dem Urteil zugestellt wird, auch nicht etwa dadurch gegengesteuert werden könnte, dass man schon vor der Urteilszustellung mit dem Rechtsmittel beginnt.

25) § 310 Abs 2 dZPO.

flattert dem künftigen Berufungswerber in Österreich irgendwann nach Schluss der Verhandlung, und also überraschend, schriftlich per Web-ERV ein Urteil ins Haus – oder auch nicht, falls nämlich, in besonders komplexen Fällen, das Gericht eine Wiedereröffnung nach § 194 ZPO beschließen muss.

Der zweite Unterschied zwischen Deutschland und Österreich²⁶⁾ liegt im notwendigen Inhalt der Berufungsschrift. Während Berufungsschrift und Berufungsbegründung in Österreich eine Einheit sind,²⁷⁾ und somit beides innerhalb von vier Wochen (auszuarbeiten und) einzubringen ist, werden in Deutschland die beiden Teile separat behandelt. Die Erklärung, dass gegen das bezeichnete Urteil Berufung eingelegt wird,²⁸⁾ ist zwar ebenfalls innerhalb der Notfrist von vier Wochen zu erstatten, aber die Berufungsbegründung hat sodann eine eigene Frist von zwei Monaten,²⁹⁾ die noch dazu keine Notfrist³⁰⁾ und demnach *verlängerbar* ist.³¹⁾

6. In Österreich besteht im zivilgerichtlichen Verfahren³²⁾ keine Möglichkeit zur Verlängerung der Rechtsmittelfrist, sondern nur ein – vom Gesetzgeber

dafür nicht vorgesehener, oft unzumutbarer – Umweg, indem der Berufungswerber *Verfahrenshilfe* während der Rechtsmittelfrist beantragt.³³⁾ Vor dem Hintergrund von VfGH G 151/99 ua ist auch keine allgemeine Verlängerbarkeit der Rechtsmittelfrist zu erwarten, sondern nur eine für bestimmte Ausnahmefälle.³⁴⁾ Doch würde es die Verfahrensdauer allgemein nicht belasten, wenn das Gericht, sobald es kann, den Parteien den Tenor – etwa den Spruch – des Urteils vorab mitteilt, etwa zu Beginn der (Schreib- und) Ausfertigungsdauer des Urteils, damit sich künftige Rechtsmittelwerber organisatorisch auf den nahenden Beginn der Rechtsmittelfrist und die Tatsache, dass sie es sind, die sie zu wahren haben werden, rechtzeitig einstellen können. Dem § 415 letzter Satz ZPO wäre dazu einfach der Halbsatz anzufügen, „*doch informiert der Vorsitzende die Parteien gleichzeitig mit der Abgabe zur schriftlichen Ausfertigung (§ 416 Abs 2) über den Urteilspruch (§ 417 Abs 1 Z 3)*“. Weil das Gericht erst mit der Abgabe zur schriftlichen Ausfertigung an seine Entscheidung gebunden ist,³⁵⁾ wird man eine frühere Benachrichtigung nicht, oder höchstens unverbindlich, verlangen können.³⁶⁾

26) Wie der VfGH (16. 3. 2000, G 151/99 ua, 3.2.4.) erkennt, wäre ein bloßer Vergleich der Länge von Rechtsmittelfristen nicht aussagekräftig, wenn nicht zugleich das jeweilige System des Rechtsmittelrechts mitverglichen wird. Dies gilt insb hinsichtlich seiner jeweiligen Formstrenge, da erst die Berücksichtigung etwa der Fragen, wie sehr die Überprüfungstätigkeit des Rechtsmittelgerichts an genau ausgeführte Rechtsmittelgründe gebunden ist bzw ob nach Ablauf der Rechtsmittelausführungsfrist noch weitere Argumente nachgetragen oder in einer mündlichen Verhandlung vor dem oberen Gericht noch dargelegt werden dürfen, über die Konsequenzen der Dauer der Frist Aufschluss geben können.

27) § 467 ZPO.

28) Kein vorbereitender, sondern ein bestimmender Schriftsatz; vgl *Prütting/Gehrlein*, ZPO Kommentar § 519; BGH IV ZB 18/11 NjW-RR 2012, 1269 (1270).

29) § 520 dZPO.

30) Die Berufungsbegründungsfrist hat aber auch eine Besonderheit: Auch wenn sie keine Notfrist ist, wird sie zT wie eine behandelt. § 233 dZPO macht dies deutlich. So ist bei Versäumung der Frist nur ein Antrag auf Wiedereinsetzung möglich.

31) Den Antrag auf Fristverlängerung kann man schon mit Einlegung der Berufung stellen. Mit Zustimmung der Gegenseite (hier ließen sich, in Massenverfahren, sogar pauschale Absprachen denken) wird diese Frist auch nicht selten noch ein zweites oder drittes Mal verlängert. Das kommt wohl auch den Gerichten entgegen, va in Verfahren, in denen sich die Parteien wahrscheinlich vergleichen werden und jedes Tätigwerden des Gerichts „unnötig“ erscheinen könnte.

32) Aber auch im Verwaltungsverfahren, ausgenommen Verfahren nach der BAO (§ 345 Abs 3; *Urtz* in *Altenbruger/Kneibs*, Schriftsätze an VfGH und VwGH⁴ [2014] 46 Rz 30).

33) Näher zu § 464 Abs 3 ZPO *Kodek*, Verfahrenshilfeantrag und Rechtsmittelfristen, Zak 2014/270 (143).

34) ZB für „Großverfahren“. *Parzmayr* versteht darunter solche, deren Komplexität weit über ein Durchschnittsverfahren hinausgeht. Die Komplexität kann sich dabei aus unterschiedlichen Umständen ergeben, ua: außerordentlich hoher Streitwert, besonders große Anzahl an Verfahrensbeteiligten (Parteien und/oder Nebenintervenienten), weit überdurchschnittliche rechtliche Komplexität oder außerordentlich komplexer Sachverhalt und damit verbunden ein außergewöhnlich hoher Verhandlungsaufwand; nicht hingegen die Medienträchtigkeit „clamoröser“ Verfahren (*Parzmayr*, ÖJZ 2015/133 [1014]). „Massenverfahren“ klammert er ausdrücklich aus (*Parzmayr*, ÖJZ 2015/133 [1014 FN 18]), während aber „Sammelklagen“ dazuzählen (*Just/Klauser/Parzmayr* in *S. Bydlinski/Wittmann-Tiwald* 92 FN 16).

35) § 416 Abs 2 ZPO.

36) Allerdings könnte man, als Alternative, weiter gehen und fordern, der Vorsitzende habe mit Protokollübermittlung (wie in einer mündlichen Verhandlung) kurz das Urteil zu verkünden bzw mitzuteilen, dann kann binnen 14 Tagen Berufung angemeldet werden, und dann erst fertigt das Gericht das Urteil aus; mithin müsste das Gericht auch hier nur im Falle der Anmeldung eines Rechtsmittels ein Urteil ausfertigen.